

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Scheindl J [REDACTED] geb. F[REDACTED],
46 V[REDACTED] L[REDACTED], A[REDACTED]/Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

173

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

g r u n d e

Das Berufungsgericht billigt die Versagung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen vorsätzlich falscher Angaben zum Verfolgungstatbestand und zur ärztlichen Behandlung in der Verfolgungszeit (§§ 7 Abs. 1, 211 Abs. 1 BEG). Das veranlaßt nicht die Zulassung der Revision. Die Knechtsentscheidung der Behörde und ihre Würdigung durch das Berufungsgericht weichen nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und werfen auch sonst keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Zorn

Portmann